



« Netz der europäischen Regionen, die Raumfahrttechnologien
nutzen“
abgekürzt „NEREUS“

Internationaler Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht
1040 Brüssel (Belgien), Avenue de Tervuren 67

GRÜNDUNG - ERNENNUNGEN - VOLLMÄCHTEN

IM JAHR ZWEITAUSENDACHT

am vierzehnten April

vor Uns, Anwalt Herwig VAN DE VELDE, vereinigter Notar,
Mitglied der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft in Form
einer Privatgesellschaft mit dem Namen „Van de Velde &
Guillemin, vereinigte Notare“ mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue
aux Laines 56 /RPM Bruxelles 0477.100.042)

SIND ERSCHIENEN :

1. REGIONE LOMBARDIA, Region der Republik Italien, gegründet auf der Grundlage von Verfassungsprinzipien des italienischen Rechts (genehmigt durch das Gesetz Nummer 339 vom 22.Mai 1971) mit Sitz in 20124 Mailand (Italien), Via Fabio Filzi 22, vertreten durch Herrn Paolo Ildo BACCOLO, wohnhaft in 20146 Mailand (Italien), Via Caterina Da Forli 16, gemäss einer privatschriftlichen Vollmacht mit Datum vom 10.April 2008.
2. LA REGION MIDI-PYRENEES, Gebietskörperschaft der Französischen Republik, eingetragen unter der Nummer SIRET 233/100/015/00/12 (APE-Code 751/A), mit Sitz in 31406 Toulouse (Frankreich), Boulevard du Maréchal Juin 22, hier vertreten durch Herrn Alain BENETEAU, mit Gerichtsstand am Sitz der Region Midi-Pyrénées, aufgrund von zwei Beschlüssen mit den Nummern 08/02/12.11 und 08/03/12.08.
3. LAND BRANDENBURG, Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in 14473 Potsdam (Brandenburg-Deutschland), Heinrich Mann-Allee 107, hier vertreten durch Frau Birgit URBAN, wohnhaft in 14458 Nuthetal, Andersenweg 1 c, gemäss einer privatschriftlichen Vollmacht mit Datum vom 4.April 2008.
4. REGIONE MOLISE, Region der Republik Italien, mit Sitz in 86100 Campobasso (Italien), Via XXIV Maggio 130, hier vertreten durch Frau Nelida ANCORA, wohnhaft in Rom (Italien), Via Montecristo 7, gemäss einer privatschriftlichen Vollmacht vom 3.April 2008.

5. FREI HANSESTADT BREMEN, Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in 28195 Bremen (Deutschland), Rathaus, Am Markt 21, hier vertreten durch Frau Dr. Martina HILGER, wohnhaft in 40545 Düsseldorf, Wildenbruchstrasse 38a, gemäss einer privatschriftlichen Urkunde mit Datum vom 4.April 2008.
6. FREISTAAT BAYERN, Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in 80725 München, Lazarettstraße 67, hier vertreten durch Frau Dr. Claudia MOSER, wohnhaft in 1000 Brüssel, Square Marguerite 34, gemäss einer privatschriftlichen Vollmacht mit Datum vom 8.April 2008.
7. REGIÃO AUTÓNOMA DOS AÇORES, transkontinentale Inselgruppe und autonomes Gebiet der Republik Portugal, mit politischer und verwaltungsmäßiger Autonomie, mit Sitz in 9500-077 Ponta Delgada (Les Açores-Portugal), Palácio de Santana, Rua Jácome Correia, vertreten durch Herrn José Antonio VIEIRA DA SILVA CONTENTE, wohnhaft in 9500 Ponta Delgada (Les Açores-Portugal), Rua Dr. Alberto de Oliveira 149, gemäss einer privatschriftlichen Urkunde mit Datum vom 8.April 2008.
8. REGIONE BASILICATA, Region der Republik Italien, mit Sitz in 85100 Potenza (Italien) Viale Della Regione Basilicata 4, vertreten durch Herrn Angelo Pietro Paola NARDOZZA, wohnhaft in 85028 Rionero de Vulture (Italien), Via Roma 114, mit Gerichtsstand am Sitz der Region Basilicata, gemäss eines Beschlusses der Regionalregierung vom 26.März 2008 mit der Nummer 374 und einer privatschriftlichen Urkunde mit Datum vom 7.April 2008.
9. REGIONE DEL VENETO, Region der Republik Italien, mit Sitz in 30123 Venezia (Italien), Palazzo Balbi, Dorsoduro 3901, hier vertreten durch Herrn Francesco CHIGGIATO, wohnhaft in 35012 Camposampiero (Padua-Italien), Via della Bastia 3, gemäss einer privatschriftlichen Urkunde mit Datum vom 8.April 2008.
10. LA REGIONE WALLONNE, föderale Region des Königreichs Belgien, mit Sitz in 5100 Jamnes, Place de la Wallonie, vertreten durch Herrn Luc LEMAIRE, wohnhaft in 1310 La Hulpe (Belgien), Avenue Aviateur de Caters 21, gemäss einer privatschriftlichen Urkunde mit Datum vom 11.April 2008.
11. WOJEWODZTWO MAZOWIECKIE, mit Sitz in 03-719 Warszawa (Polen), ul. Jagiellńska 26, vertreten durch Herrn Andrzej ZUK, wohnhaft in 01-636 Warszawa (Polen), ul. Augusta Cieszkowskiego 4/2, gemäss einer mündlichen Vollmacht
12. LAND HESSEN, Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in 65185 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75, hier

vertreten durch Herrn Dr. Martin KLONOWSKI, wohnhaft in
1150 Brüssel, Rue Saint-Hubert 53, gemäss einer privat-
schriftlichen Urkunde mit Datum vom 7. April 2008

Im folgenden „Die Gründer“ genannt

VOLLMACHTEN

Die Originale der oben erwähnten privatschriftlichen Urkunden werden in der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Brüssel zusammen mit einer Ausfertigung des vorliegenden Vertrags aufbewahrt.

GRÜNDUNG

Die Erschienenen haben den unterzeichneten Notar gebeten, zu beurkunden, dass sie untereinander einen internationalen Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht gründen mit der Bezeichnung „Réseau des Régions Européennes utilisatrices des Technologies Spatiales“ [Netz der europäischen Regionen, die Raumfahrttechnologien nutzen], abgekürzt „NEREUS“ mit Sitz bei der Vertretung der Region Venetien in Brüssel, 1040 Brüssel, Avenue de Tervuren, mit folgenden

STATUTEN

TITEL I - Bezeichnung, Sitz, Gesellschaftszweck und Dauer

Artikel 1: Bezeichnung

Der Verband ist ein internationaler Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der Bezeichnung „Réseau des Régions Européennes utilisatrices des Technologies Spatiales“ [Netz der europäischen Regionen, die Raumfahrttechnologien nutzen], abgekürzt „NEREUS“. Er kann außerdem die englische Bezeichnung „Network of European Regions Using Space technologies“ tragen. Er wird im folgenden mit „Verband“ oder „NEREUS“ bezeichnet.

Vor oder nach der Bezeichnung muss immer der Vermerk „internationaler Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung „AISBL“ gesetzt werden.

Dieser Verband wird geregelt durch die Bestimmungen von Titel III des [belgischen] Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig über Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen.

Artikel 2: Sitz

Der Verbandssitz befindet sich in 1040 Brüssel (Belgien), Avenue de Tervuren 67.

Er kann an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden durch einen mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffenen Beschluss. Unter denselben Bedingungen kann die Hauptversammlung beschließen, ständige Sitze oder Niederlassungen des Verbands in Belgien oder anderen Ländern zu gründen.

Jeder Änderung des Verbandssitzes muss in den Anlagen des Belgischen Amtsblatts im Monat ihres Beschlusses veröffentlicht werden.

Artikel 3: Verbandszweck

Der Verband verfolgt international folgende gemeinnützige Zwecke:

1. Die regionalen Ebenen einzubringen in die Ausarbeitung und Entwicklung von europäischen Raumfahrtprogrammen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Infrastrukturen und Anwendungen.
2. Partnerschaften zu fördern und einzusetzen, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Regionen zu erleichtern mit dem Ziel, Ansätze und gemeinsame oder zusätzliche Vorteile zu entwickeln inklusive der Vorbereitung von Empfehlungen für gemeinsame Projekte und Initiativen.
3. Die Bedürfnisse der Endnutzer von raumfahrttechnischen Leistungen durch die Europäische Union zufrieden zustellen und zu unterstützen.
4. Die Verwendung von technologischen Leistungen durch die Regionen zu überwachen, um eine ausgeglichene Entwicklung der Europäischen Union zu erreichen und auf diese Weise eine gute Nutzung ihres raumfahrttechnischen Potentials sicherzustellen.
5. Eine bessere Wertschätzung der europäischen Raumfahrt in der globalisierten Wirtschaft zu erreichen.
6. Die Beteiligung der Bürger an der Schaffung der europäischen Politik und an der Entwicklung von raumfahrttechnischen Märkten zu erhöhen.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verband folgende Maßnahmen durchführen, ohne dass diese Liste vollständig ist:

1. Informationen über in Europa verfügbare Finanzierungsquellen sammeln, sowohl öffentliche (europäischer Strukturfonds, Rahmenprogramme, etc.) als auch private, um den Mitgliedern von NEREUS zu ermöglichen, ihre raumfahrttechnischen Projekte zu planen und zu entwickeln.
2. europäische Finanzierungsmöglichkeiten zu identifizieren, um sie dem Netz des Verbandes wenn nötig zugänglich zu machen.
3. Abkommen, Studienseminare und pädagogische Tätigkeiten zugunsten der Verbandsmitglieder zu organisieren.
4. Werbung zu treiben und die (öffentlichen und privaten) Nutzer über das Potential und die Vorteile von raumfahrttechnischen Anwendungen zu informieren.
5. Tätigkeiten durchzuführen wie die Identifizierung von Endnutzern, eine Bestandaufnahme mit Fragen und gemeinsamen Bedürfnissen vorzunehmen; Herausforderungen bei den gemeinsamen raumfahrttechnischen Anwendungen der europäischen Regionen zu untersuchen; gemeinsame Punkte aus den Anfragen der Nutzer zu identifizieren.
6. Wissenschaftliche Untersuchungen zu präzisieren oder zu überwachen, Projekte oder Aktualisierungen, um die Weiterverbreitung von raumfahrttechnologischen Technologien zu fördern.
7. Die Meinungen der Regionen von NEREUS über allgemein interessante Themen zum Ausdruck zu bringen, hinsichtlich der Gesetzgebung und den Veröffentlichungen der Euro-

päischen Gemeinschaft, vor allem, wenn das Auswirkungen auf die Ziele von NEREUS haben kann.

Allgemein kann der Verband alle Maßnahmen durchführen, die direkt oder indirekt mit der Durchführung und Erzielung des Verbandszwecks in Verbindung stehen.

Artikel 4: Dauer

Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Er kann jedoch jederzeit aufgelöst werden durch Beschluss der Hauptversammlung unter denselben Bedingungen, die für die Statutenänderungen erforderlich sind, wie in Artikel 24 und 25 der vorliegenden Statuten ausgeführt.

TITEL II - Mitglieder

Artikel 5 - Mitgliederkategorien

Der Verband hat zwei Kategorien von Mitgliedern: Die regulären Mitglieder und die assoziierten Mitglieder.

Der Verband hat mindestens drei (3) Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der verschiedenen Kategorien sind in den vorliegenden Statuten festgelegt.

I. Reguläre Mitglieder

Die regulären Mitglieder sind die Regionen oder Regionalkörperschaften, die im folgenden mit „Regionen“ bezeichnet werden, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die vom Grad ihrer Autonomie direkt unterhalb des Staates liegen, zu dem sie gehören und die über eine unabhängige politische Vertretung verfügen.

Sollte keine Körperschaft bestehen, die den obenstehenden Kriterien innerhalb eines Staates entspricht, können die öffentlichen Einrichtungen, die ein Gebiet vertreten, das mit den „Regionen“ vergleichbar ist, als reguläre Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

In einigen Ländern ist es möglich, dass die innerstaatliche Behörde als reguläres Mitglied aufgenommen wird.

In jedem Fall ist die formelle Genehmigung der Hauptversammlung erforderlich.

Die regulären Mitglieder haben Stimmrecht bei den Hauptversammlungen und können durch die Vertreter, die sie ernennen, in den Vorstand (Management Board) gewählt werden.

II. Assoziierte Mitglieder

Die assoziierten Mitglieder sind lokale Behörden (keine Regionen), Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände, Stiftungen, Banken, Universitäten, Unternehmen, private Entscheidungsträger, berechnete Parteien, andere Netze etc., die die Kompetenzen,

Kenntnisse und Interessen haben, die mit den Zielen des Verbands übereinstimmen.

Alle Institutionen oder Unternehmen (mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht), die bei den Aktivitäten des AISBL NEREUS im eigenen Interesse und nicht auf Rechnung der Regionalregierung mitarbeiten möchten, müssen ihre Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied beantragen.

Die assoziierten Mitglieder können:

- an allen Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen (Artikel 22 der Statuten)
- ohne Stimmrecht bei den Hauptversammlungen teilnehmen.

Der Erhalt des Mitgliedsstatuts setzt die Zustimmung zu den vom Verband genehmigten Statuten sowie die Zahlung des Jahresbeitrags voraus.

Artikel 6: Bewerbung und Zulassung von Mitgliedern

Die Bewerbung zur Aufnahme in den Verband als reguläres oder assoziiertes Mitglied erfolgen schriftlich beim Vorstand. Die Bewerber legen ihrer Bewerbung das zu diesem Zweck erstellte Formblatt bei und begründen, weshalb sie in den Verband aufgenommen werden sollen.

Die Hauptversammlung beschließt unabhängig auf Vorschlag des Vorstands die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder. Die Hauptversammlung muss ihre Entscheidung nicht begründen.

Artikel 7: Jahresbeitrag

Jedes reguläre oder assoziierte Mitglied muss einen Beitrag zahlen, der jährlich für jede Mitgliederkategorie durch Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.

Er wird in der Geschäftsordnung des Verbands festgelegt und kann zehntausend Euro (10.000 €) nicht überschreiten, sofern die Hauptversammlung nicht mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder anders entscheidet.

Die Nichtzahlung des Beitrags kann zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds führen.

Artikel 8: Ende der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft beim Verband jederzeit beenden.

Jeder Austritt muss dem Vorstand (Management Board) per Einschreiben an das Sekretariat erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten beginnend mit dem Empfang des Einschreibens.

Allein die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Der Vorstand kann auf formellen Beschluss der Hauptversammlung jedes Mitglied vorübergehend oder endgültig ausschließen, das gegen die vorliegenden Statuten in erheblichem Maße oder gegen die jederzeit vom Verband festgelegten Verhaltensmaßregeln verstoßen hat, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.

Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf das Nettovermögen des Verbands.

Artikel 9: Haftung der Mitglieder

Die regulären oder assoziierten Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft nicht für die Verpflichtungen des Verbandes haftbar.

Ihre Verpflichtungen beschränken sich auf die Zahlung des Jahresbeitrags und die Einhaltung der vorliegenden Statuten.

Die Mitglieder des Vorstands (Management Board) und die mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragten Personen sind für die Verpflichtungen des Verbandes nicht persönlich verantwortlich. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Ausführung des erhaltenen Auftrags und die Fehler in ihrer Geschäftsführung.

TITEL III - Hauptversammlung

Artikel 10: Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus allen regulären und assoziierten Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Vorstands.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die der Vertreter abgibt, den es wie oben genannt ernennt.

Jedes Mitglied muss seinen Vertreter für die betreffende Hauptversammlung ernennen und das Sekretariat des Verbands darüber schriftlich spätestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung der Hauptversammlung informieren. Sollte das Sekretariat nicht informiert werden, wird das betreffende Mitglied von der Person vertreten, die für die letzte Hauptversammlung ernannt worden war.

Ein reguläres Mitglied kann bei der Hauptversammlung durch ein anderes reguläres Mitglied vertreten werden, das eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Ein assoziiertes Mitglied kann bei der Hauptversammlung durch ein anderes assoziiertes Mitglied vertreten werden, das eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Es kann jedoch nicht wählen.

Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht vorlegen. Die schriftliche Vollmacht muss mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Hauptversammlung an das Sekretariat des Verbands gefaxt werden. Die Hauptversammlung kann jedoch durch einstimmig

gefassten Beschluss erlauben, dass ein vertretenes Mitglied bei der Stimmabgabe teilnehmen kann, auch wenn seine Vollmacht nicht innerhalb der festgelegten Frist an das Sekretariat gefaxt wurde.

Nur die Mitglieder, die auf dem laufenden mit der Zahlung ihrer Beiträge sind, dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen.

Nur die regulären Mitglieder dürfen bei der Hauptversammlung abstimmen.

Die assoziierten Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Meinung auszudrücken.

Artikel 11: Befugnisse/Vollmachten

Die Hauptversammlung ist die oberste Gewalt des Verbands. Sie hat alle nötigen oder nützlichen Vollmachten zur Erreichung der Verbandsziele.

Sie ist vor allem für folgendes zuständig:

- die Wahl und Absetzung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder;
- die Änderung der vorliegenden Statuten;
- die Annahme und den Ausschluss von neuen Mitgliedern;
- die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- die Annahme des Haushalts und der Jahreskonten sowie das Arbeitsprogramm und des Berichts über die Aktivitäten.

Artikel 12: Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird als „ordentliche Hauptversammlung“ bezeichnet.

Eine sogenannte „außerordentliche“ Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands (Management Board) oder durch Antrag von einem fünftel (1/5) der regulären Mitglieder der Hauptversammlung einberufen werden und immer, wenn die Ziele oder Interessen des Verbands das erfordern.

Die Vorladung erfolgt durch einfaches Schreiben, unterzeichnet vom Vorstandsvorsitzenden oder zwei (2) Vorstandsmitgliedern und wird einen (1) Monat vor dem Datum der Hauptversammlung geschickt.

Die Vorladung nennt Datum, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Hauptversammlung. Alle schriftlich von mindestens zwei (2) regulären Mitgliedern rechtzeitig beim Sekretariat des Verbands eingereichten Vorschläge werden auch auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Hauptversammlung kann Punkte besprechen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, mit Ausnahme der Fälle in Artikel 8, 12 und 20 des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen.

Artikel 13: Beratungen und Beschlüsse

Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder Statuten dagegen sprechen, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Hauptversammlung kann über alle Änderungen der vorliegenden Statuten beschließen, sofern diese Änderungen ausdrücklich auf der Tagesordnung der Hauptversammlung vorgesehen waren und zwei Drittel (2/3) der regulären Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jede Änderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder angenommen werden.

Wenn sich die Änderung jedoch auf den Verbandszweck bezieht, muss der Vorschlag mit Vierfünftelmehrheit (4/5) der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder angenommen werden.

Jede Änderung der Statuten muss im Monat ihrer Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Amtsblatts veröffentlicht werden.

Wenn die Beschlussfähigkeit der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder bei der ersten Versammlung nicht erreicht wird, kann eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

Diese zweite Hauptversammlung kann über die Satzungsänderungen befinden, die in Absatz 2 oder 3 erwähnt werden. Sie kann jedoch nicht vor Anlauf einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen nach der ersten Versammlung abgehalten werden.

Die Hauptversammlung kann nur über die Auflösung des Verbandes entscheiden, wenn vier fünftel (4/5) der regulären Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung einberufen werden und die Hauptversammlung kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder entscheiden. Sie kann jedoch nicht vor Anlauf einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen nach der ersten Versammlung abgehalten werden.

Artikel 14: Protokolle

Von jeder Sitzung der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet wird. Die Protokolle werden in einem Register aufbewahrt, das zu diesem Zweck am Sitz des Verbandes geführt wird.

Die Mitglieder oder Dritte, die ein entsprechendes Interesse nachweisen, können die Protokolle in diesem Register einsehen.

Alle anderen Urkunden oder Dokumente werden rechtsgültig vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

TITEL V - Vorstand (Management Board)

Artikel 15: Zusammensetzung

Der Verband wird durch einen Vorstand geleitet, der aus von den regulären Mitgliedern beauftragten Vertretern besteht. Sie werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren gewählt, der noch einmal um zwei Jahre verlängert werden kann.

Der Vorstand besteht mindestens aus drei (3) Mitgliedern, inklusive Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister und maximal aus siebzehn (17) Mitgliedern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss in jedem Fall ungerade sein und unter der Anzahl der regulären Verbandsmitglieder liegen.

Die Kosten, die den Vorstandsmitgliedern entstehen, werden vom Verband nicht ersetzt.

Artikel 16: Ernennungen

Nur die regulären Mitglieder können eine Person für den Vorstand vorschlagen. Jedes reguläre Mitglied hat nur ein Vorschlagsrecht. Die Bewerbungen für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters müssen als solche gekennzeichnet werden. Zuzüglich zur Vorstandswahl wird eine Wahl pro Posten durchgeführt. Die Bewerbungen für den Posten des Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeisters schließen gleichzeitig die Bewerbungen für den Vorstand mit ein. Die Bewerbungsunterlagen müssen beim Sekretariat spätestens sechs (6) Wochen vor dem Datum der Hauptversammlung eingehen, die über die Ernennungen entscheidet.

Die Wahl erfolgt durch geheime Stimmzettel.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, werden die Kandidaten mit Stimmenmehrheit in den Vorstand als Mitglieder aufgenommen, bis alle Vorstandssitze vergeben sind.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Bewerbern, bestimmt der Präsident die Form, in der die Entscheidung getroffen werden soll.

Der Vorstand umfasst maximal zwei Regionalvertreter pro Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten, indem es ein Einschreiben an den Sitz des Verbandes zu Händen des Präsidenten schickt, oder, wenn er dieser selbst zurücktritt, zu Händen des Vizepräsidenten.

Wenn der gesamte Vorstand zurücktreten möchte, erfolgt dies durch Zustellung an alle Verbandsmitglieder.

Die Ernennung, die Absetzung oder der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb einer Frist von einem Monat in den Anlagen des Belgischen Amtsblatts veröffentlicht werden.

Bei Verhinderung während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann ein neues Vorstandsmitglied vom Verband gewählt werden. Dieser beendet die Amtszeit des Mitglieds, das es ersetzt.

Artikel 17: Befugnisse

Der Vorstand hat die volle Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes.

Der Vorstand kontrolliert ständig die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nach dem Auftrag, den er von der Hauptversammlung erhalten hat.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Verbandes an eine natürliche Person vergeben, die Vorstandsmitglied sein kann.

Der Entzug der Geschäftsführung kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 18: Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen nach Vorladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens (2) Vorstandsmitgliedern. Die Vorladung wird durch Brief, Fax, E-Mail oder jedes andere Kommunikationsmittel zugestellt.

Der Vorstand tritt an dem in der Vorladung angegebenen Ort zusammen. Sie enthält auch die Tagesordnung.

Der Vorstand kann nur Beschlüsse treffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch nicht mehr als eine Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht kann an das Sekretariat des Verbands per Fax geschickt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle erstellt, die bei der nächsten Sitzung formell genehmigt werden. Diese Protokolle werden in einem Register am Sitz des Verbandes aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle am Sitz des Verbandes einzusehen.

Die Protokolle und andere Urkunden oder Dokumente werden rechtsgültig vom Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand ernennt und entlässt, entweder direkt oder durch einen Vermittler, den er vorher beauftragt hat, die Angestellten des Verbands. Er setzt auch ihre Aufgaben und ihre Einstellungsbedingungen fest.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für den Verband und legt sie der Hauptversammlung zur Abstimmung vor, die sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder beschließt.

Artikel 19: Vertretung gegenüber Dritten

Alle geschäftlichen Handlungen des Verbands werden rechtsgültig von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die gemeinsam handeln, ohne dass sie den Nachweis für einen vorherigen Vorstandsbeschluss führen müssen.

Alle gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Maßnahmen als Kläger oder Beklagter vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Instanzen der Rechtsprechung werden vom Vorstand eingeleitet und verfolgt, der durch zwei Mitglieder vertreten wird, die gemeinsam handeln.

Artikel 20: Interessenskonflikte

Wenn sich ein Vorstandsmitglied direkt oder indirekt in einem Interessenskonflikt finanzieller Art mit einem Beschluss oder einer Maßnahme des Vorstands steht, muss er das den anderen Vorstandsmitgliedern mitteilen, bevor der Vorstand einen Beschluss trifft.

Das Vorstandsmitglied mit dem Interessenskonflikt verlässt die Sitzung und nimmt nicht an der Beratung und der Abstimmung über die betreffende Maßnahme teil.

Das obengenannte Verfahren ist nicht anwendbar bei den üblichen Maßnahmen, die unter den Bedingungen und mit den Sicherheiten durchgeführt werden, die auf dem Markt normalerweise für ähnliche Maßnahmen üblich sind.

Artikel 21: Sekretariat

Der Vorstand errichtet das Verbandssekretariat in Brüssel.

Das Sekretariat unterstützt die Hauptversammlung, den Vorstand und die verschiedenen Arbeitsgruppen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Artikel 22: Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt. Sie haben die Aufgabe, das Arbeitsprogramm des Verbandes umzusetzen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus den Vertretern der regulären und der assoziierten Mitglieder, unabhängig von ihrem Herkunftsland, die in dem entsprechenden Bereich kompetent sind und in Verbindung mit ihren Interessen bei diesen Fragen. Die Anzahl der Mitglieder jeder Arbeitsgruppe ist nicht beschränkt.

Der Verantwortliche für jede Arbeitsgruppe wird vom Vorstand ernannt unter Berücksichtigung möglicher Vorschläge aus den Arbeitsgruppen. Er berichtet dem Vorstand über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe, für die er verantwortlich ist.

Alle Institutionen oder Unternehmen (mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht) in den Mitgliedsregionen des NEREUS-Netzes haben allgemein das Recht, an den Aktivitäten des AISBL NEREUS mitzuwirken, wenn die zuständige Regionalregierung sie zu Sachverständigen ernannt hat, und Informationen vom Netz zu erhalten.

Sachverständige sind Personen, die Mitglied eines Unternehmens, eines Labors oder einer anderen Einrichtung sind und die von ihrer Herkunftsregion den Auftrag erhalten haben, in ihrem eigenen Namen an den Tätigkeiten von NEREUS mitzuwirken.

Jeder Verantwortliche einer Arbeitsgruppe kann von Fall zu Fall auch einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen, die nicht von den Regionen ernannt wurden.

Die Sachverständigen können an den Hauptversammlungen des AISBL NEREUS ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Kosten, die den Sachverständigen oder Mitgliedern der Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden vom Verband nicht ersetzt.

Artikel 23: Dauer des Geschäftsjahrs

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres.

Die Jahreskonten des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie der Haushalt für das folgende Geschäftsjahr werden jedes Jahr vom Vorstand erstellt und der Hauptversammlung in seiner kommenden Sitzung zu Annahme vorgelegt. Diese Dokumente werden den Mitgliedern zusammen mit der Vorladung zur Hauptversammlung zugesandt.

Die Konten werden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beim Verband zu den Akten genommen.

Die Gesellschaftskonten werden nach den in Belgien gültigen Buchführungsregeln geführt, die für internationale Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht anwendbar sind.

Sofern der Verband keinen Rechnungsprüfer ernennen muss, hat jedes vollgültige Mitglied alle Vollmachten, die Gesellschaftskonten zu prüfen. Dieses Recht wird am Sitz des Verbandes wahrgenommen.

Artikel 24: Statutenänderungen

Unbeschadet Artikel 50 Absatz 3, 55 und 56 des belgischen Gesetzes vom 27.Juni 1921 muss jeder Vorschlag für Änderungen von Statuten oder die Auflösung des Verbandes vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln der regulären Mitglieder des Verbandes kommen. Jede Änderung muss mit der Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der bei der Hauptversammlungen anwesenden oder vertretenen regulären Mitglieder angenommen werden und nach den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden.

Artikel 25: Auflösung und Abwicklung

Bei freiwilliger Auflösung ernennt die Hauptversammlung oder in Ermangelung davon das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren und legt ihre Vollmachten und die Form der Auflösung fest.

Das Nettovermögen wird von der Hauptversammlung an eine oder mehrere Verbände, Organisationen oder Stiftungen übertragen, die ähnliche Ziele ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Artikel 26: Sprache

Alle Dokumente und offiziellen Urkunden des Verbandes (Haushalt, offizielle Mitteilungen, ...) werden in Französisch erstellt. Sie werden auch ins Englische übersetzt.

Englisch ist außerdem die Arbeitssprache des Verbandes.

Der Vorstand erstellt eine englische Version der vorliegenden Statuten. Allerdings wird nur die französische Version im belgischen Amtsblatt veröffentlicht und ist daher Dritten gegenüber wirksam.

Artikel 27: Allgemeine Bestimmungen

Alle Fragen, die nicht ausdrücklich von den vorliegenden Statuten geregelt werden, richten sich nach den Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 27.Juni 1921 in der Fassung vom 2.Mai 2002

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN - VOLLMACHTEN - ERNENNUNGEN

A. Erstes Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt heute und endet am 31. Dezember 2008

B. Erste Hauptversammlung zur Annahme der Konten

Die erste Hauptversammlung zur Annahme der Konten findet 2009 statt

C. Verbindlichkeiten im Namen des Verbandes in Gründung

Der Verband beginnt mit seinen Tätigkeiten nach dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit, der durch Königlichen Erlass festgestellt wird

Alle Verbindlichkeiten, sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und alle Tätigkeiten, die vor der Erstel-

lung dieses Vertrages von den Gründern im Namen und auf Rechnung des Verbandes in Gründung eingeleitet wurden, werden von der gegründeten Stiftung übernommen. Diese Übernahme wird allerdings erst dann wirksam, wenn der Verband Rechtspersönlichkeit erhält.

Außerdem erklären die Erschienenen hiermit, dass sie zwei Vorstandsmitglieder ernennen, um gemeinsam im Namen des vorliegenden Verbandes die Urkunden und Verbindlichkeiten zu unterzeichnen, die für die Erzielung des Verbandszwecks notwendig oder nützlich sind, und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten und spätestens bis zum Tag des Erhalts der Rechtspersönlichkeit; sie haben ebenfalls die Vollmacht, der Aufnahme von neuen Mitgliedern zuzustimmen bis zur ersten Hauptversammlung; sie haben den Auftrag, eine außerordentliche Hauptversammlung vor Sommer 2008 einzuberufen.

Nachdem die Statuten des Verbandes festgelegt wurden, beschließen die wie folgt vertretenen Gründer, nach Artikel 15 der Statuten, die ersten Vorstandsmitglieder des Verbands zu ernennen:

1. Frau Birgit URBAN, oben genannt;
2. Herr Gianlorenzo MARTINI, wohnhaft in 35100 Padova (Italien), Via della Pieve, 22;
3. Herr Alain BENETEAU, oben genannt.

Das Amt der so ernannten Vorstandsmitglieder beginnt an dem Tag, an dem der Verband die Rechtspersönlichkeit erhält und endet nach einer Frist von zwei Jahren ab diesem Datum. Die ernannten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt gratis aus

VOLLMACHTEN

Die Erschienenen beschließen, den obengenannten Vorstandsmitgliedern Sondervollmacht zu erteilen, um einzeln mit Befugnis zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten alle Maßnahmen einzuleiten für die Eintragung und/oder Registrierung des Verbandes bei der Bundesjustizbehörde, der Bank Carrefour für Unternehmen, bei den Unternehmensschaltern, bei der Mehrwertssteuerverwaltung und allen anderen Verwaltungsbehörden.

SCHREIBGEBÜHREN (Gesetz über Gebühren und Abgaben)

Die Schreibgebühren belaufen sich auf fünfzig Euro (50,00 €)

HIERÜBER URKUNDE

Erstellt in Brüssel am obengenannten Datum
Und nach vollständiger Verlesung mit Erklärungen haben die
Erschienenen, die wie angegeben vertreten sind, mit Uns, dem
Notar unterzeichnet

(es folgen die Unterschriften)

Eingetragen 9 Blätter 7 Verweise im 1.Registerbüro
Forest am 15.April 2008, Band 60, Blatt 11, Kasten 1,
Erhalten 25,- € (unterzeichnet) Für den Gebühreneinnehmer
Wauters: V. DE COCQ

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER AUSFERTIGUNG

[Unterschrift]

[Stempel des Notars]

Bogen B: In den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers zu
veröffentlichende Kopie nach Hinterlegung der Urkunde
nach Hinterlegung der Urkunde bei der Geschäftsstelle

[Stempel: HINTERLEGT BEI DER GESCHÄFTS-
STELLE DES HANDELSGERICHTS
BRÜSSEL AM 05.06.2008
DER URKUNDSBEAMTE
[Unterschrift]

Bezeichnung (vollständig)	Netz der europäischen Regionen, die Raumfahrt- technologie verwenden
Rechtsform	Internationaler Verband ohne Gewinnerzielungsab- sicht
Sitz	Avenue de Tervuren 67 1040 Brüssel
Nr. des Unternehmens	898 367 280

[Es folgt noch einmal der gesamte Vertragstext, d.Ü.]

KÖNIGREICH BELGIEN
BUNDESJUSTIZAMT

GENERALDIREKTION FÜR
GESETZGEBUNG, GRUNDFREIHEITEN
UND GRUNDRECHTE

6/CH/15.599/S

ALBERT II, König der Belgier

Angesichts des Gesetzes vom 27.Juni 1921 über Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationale Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen, vor allem der Artikel 46 und 50, Absatz 1, in der geänderten Fassung durch die Artikel 282 und 284 des Programmgesetzes vom 27.Dezember 2004;

Angesichts des Antrags vom 16.April 2008, in dem Herr H. VAN DE VELDE in seiner Eigenschaft als Notar des internationalen Verbandes „Réseau des Régions Européennes utilisatrices des Technologies Spatiales“, abgekürzt „NEREUS“ in 1040 Brüssel für diesen internationalen Verband Rechtspersönlichkeit beantragt;

Angesichts der öffentlichen Urkunde vom 14.April 2008;

Angesichts der Übereinstimmung des Ziels mit Artikel 46 des obengenannten Gesetzes;

Auf Vorschlag unseres Justizministers

ordnen wir an:

Artikel 1.- Der internationale Verband „Réseau des Régions Européennes utilisatrices des Technologies Spatiales“, abgekürzt « NEREUS » mit Sitz in 1040 Brüssel, Avenue de Tervuren 67, erhält die Rechtspersönlichkeit

Art. 2. Unser Justizminister wird mit der Ausführung der vorliegenden Anordnung beauftragt.

Erstellt in Florenz, am 9.Mai 2008

gez. ALBERT

Durch den König
Der Justizminister

Gez. J. VANDEURZEN

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Die Verwaltungsassistentin

[Unterschrift]
Ch. SEVENANTS

Kunde: Netz der europäischen Regionen, die
Raumfahrttechnologie nutzen - NEREUS

Urkunde Nr. 8737

[Adresse des Notars]

Datum 14.04.2008

Betrifft Gründung - Ernennung

AUFSTELLUNG DER KOSTEN UND HONORARE

	SOLL	HABEN
Vorauszahlung		1850,00
Schreiben der Vollmachten		
Schreibgebühren	50,00	
Registergebühren Urkunde und Anlagen	25,00	
Beglaubigte Kopie für die Akte beim Handelsgericht	72,00	
Auszug für das Handelsgericht	24,00	
Auszug für das Belgische Amtsblatt	24,00	
Kopien für Kunden	144,00	
Registergebühren beim Handelsgericht	85,00	
Schreiben und Hinterlegung der Statuten		
Veröffentlichung Anlagen belgisches Amtsblatt	142,18	
Vorgang - Urkundenentwurf - Briefwechsel - Sachregister	350,00	
Honorare: Gebührenordnung	935,00	
GESAMT	1851,18	1850,00
Verluste		1,18